

Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank

1. Die **Anzeige** (Gewerbeanmeldung) gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) ist **sechs Wochen** vor Beginn des Gaststättengewerbes mit folgenden, nicht mehr als **drei Monaten alten Unterlagen** bei u. a. Dienststelle vorzulegen:
2. **Führungszeugnis** des Gewerbetreibenden:
 - Bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen!
3. **Gewerbezentralregister** des Gewerbetreibenden und/oder des Gewerbebetriebs:
 - Bei der Wohnsitzgemeinde des Gewerbetreibenden und/oder Betriebssitzgemeinde des Gewerbebetriebes zu beantragen und unter Angabe „**Beleg Art 9**“ direkt an u. a. Dienststelle zu übersenden!
4. **Bescheinigung in Steuersachen** des Gewerbetreibenden und/oder des Gewerbebetriebs:
 - Bei Gewerbetreibenden und/oder Gewerbebetrieb zuständigem Finanzamt zu beantragen!
5. Auszug aus dem **Insolvenz- und Vollstreckungsgericht** (Schuldnerverzeichnis):
 - Bei Gewerbetreibenden und/oder Gewerbebetrieb zuständigem Amtsgericht zu beantragen!
6. Bei ausländischen Staatsangehörigen evtl, vorherige Streichung eines **Sperrvermerkes** im Pass:
 - „*Berechtigt nicht zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit*“
Bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen!
7. www.vollstreckungsportal.de
Selbstauskunft für eingetragene Schuldner. Registrierung zur Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder.

Bei Betrieb des Gaststättengewerbes durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind die erforderlichen Unterlagen von allen Gesellschaftern vorzulegen!